

Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, 04.02.2021, 18:03 Uhr

Hangar, Im Fliegerhorst 2, 74564 Crailsheim

Tagesordnung mit den Ergebnissen

Öffentlicher Teil

1. Bürgerfragestunde

zur Kenntnis genommen

2. Festlegung der Verkaufspreise im Wohnbaugebiet "Grundwegsiedlung" in Altenmünster Nr. 252 Vorlage: 2020/391

mehrere Anträge wurden gestellt

Antrag GRÜNEN-Fraktion:

Preiszone 1: Innenlage bis 400 m² auf 190 €/m² festlegen

Preiszone 2: Randlage bis 400 m² auf 210 €/m² festlegen

Ab 401 m² eine treppenförmige additive Preissteigerungsrate von 20 €/m² für die jeweils folgenden 100 m² festlegen.

Die Steigerungsrate von 20 €/m² bis zur jeweiligen Endgröße der einzelnen Bauplatzgrundstücke anwenden.
mehrheitlich abgelehnt

Antrag SPD-Fraktion:

Preise bis 500 m² bleiben, wie von der Verwaltung vorgeschlagen

Preise ab 501 m² + 10 € je m²:

mehrheitlich beschlossen

Beschlussvorschlag

Die Verkaufspreise für das Baugebiet „Grundwegsiedlung“ (1. Bauabschnitt = 1. BA) werden wie folgt festgelegt:

- a) Preiszone 1: Wohnbauplätze mit Selbstnutzungsverpflichtung in Innenlage 190,00 €/m²
- b) Preiszone 2: Wohnbauplätze mit Selbstnutzungsverpflichtung in Randlage 210,00 €/m²
- c) bei Mehrfamilien- und Reihenhausesgrundstücken gilt der Preis der jeweiligen Preiszone a) und b) als Mindestgebot
- d) Bis 500 m² bleibt der Preis wie in a) und b) dargestellt, ab 501 m² erhöht sich der Preis um 10 € je m².

3. Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung Vorlage: 2020/403

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, die nachfolgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Crailsheim (Feuerwehrentschädigungssatzung) zu erlassen:

SATZUNG

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr Crailsheim
(Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 04.02.2021 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Crailsheim (Feuerwehrentschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede angefangene Stunde 14,00 € im Einsatz.
- (2) Die bei Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen erhalten eine Entschädigung für Auslagen und ihren Verdienstaufschlag von 14,00 €.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen.
- (4) Bei Einsätzen, die länger als zwei Stunden dauern, wird zusätzlich eine Ruhestunde angerechnet, für die eine Entschädigung in Höhe des einheitlichen Durchschnittssatzes gemäß Absatz 1 gewährt wird.
- (5) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 3,00 € je zu entschädigender Stunde.
- (6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

Für Feuerwehrsicherheitsdienst wird auf Antrag 14,00 € je Stunde bezahlt.

§ 3 Entschädigung für Bereitschaftsdienst

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für den angeordneten Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus eine Entschädigung von 14,00 € je Stunde.

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für den Rufbereitschaftsdienst eine Entschädigung von derzeit 3,80 € je Stunde. Dieser Betrag kann sich aufgrund von Tarifabschlüssen ändern.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 3 dieser Satzung.

§ 5 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 11,00 € pro Stunde gewährt. Diese Regelung gilt nicht für die unter Absatz 5 genannten Ausbildungen und Lehrgänge.

(2) Ausbilder im Rahmen der Kreisausbildung auf Standortebene erhalten auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen einen Durchschnittssatz von 11,00 € pro Stunde gewährt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung von Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Selbstständige erhalten einen Tagessatz von 150,00 €. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Feuerwehrgesetz kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(6) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt.

Grundausbildung (70 Std.)	70,00 €
Truppenführerausbildung (35 Std.)	50,00 €
Maschinenlehrgang (35 Std.)	50,00 €
Sprechfunklehrgang (20 Std.)	25,00 €
Atemschutzlehrgang (25 Std.)	45,00 €
Leistungsabzeichen – pro bestandene Prüfung	25,00 €
Jugendfeuerwehr Grundlehrgang (Ausbilder)	40,00 €
Heißausbildung	20,00 €
Motorsägenkurs	20,00 €

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

Stellvertretender Stadtbrandmeister	200,00 €
Abteilungskommandant Kernstadt	130,00 €
Abteilungskommandant	100,00 €
Stellvertretende Abteilungskommandanten	50,00 €
Stellvertretender Abteilungskommandant Kernstadt	100,00 €
Stadtjugendwart	75,00 €
Stellvertreter Stadtjugendwart	50,00 €
Jugendwart	50,00 €
Stellvertreter Jugendwart	25,00 €
Kassier Gesamtfeuerwehr	30,00 €
Zugführer mit Ausbildungsaufgaben	75,00 €
Stellvertretender Zugführer mit Ausbildungsaufgaben	37,50 €
Ehrenamtliche Gerätewarte	50,00 €
Fachberater Chemie	30,00 €
Obmann der Altersabteilung	30,00 €

§ 7 Zahlungen an die Kameradschaftskassen der Feuerwehr

Zuwendung je Kalenderjahr:

an die Hauptkasse	je Feuerwehrmann/-frau	15,00 €
an die Abteilungskasse	je Feuerwehrmann/-frau	10,00 €

Für die Zahlung ist die Ist-Stärke der Feuerwehr bzw. der jeweiligen Abteilung zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend. Die Jugendfeuerwehr wird dabei den Abteilungen gleichgestellt.

Zusätzlich erhält die Feuerwehr einen Zuschuss von 4.300,00 € für Dienstjubiläen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Crailsheim vom 15.02.2015 außer Kraft.

Crailsheim, den 01.01.2021

Dr. Christoph Grimmer
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

4. Bebauungsplan „Blaufelder Straße“ Nr. A-2020-4B, Aufstellungsbeschluss Vorlage: 2020/407

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Blaufelder Straße“ Nr. A-2020-4B gemäß § 30 BauGB entsprechend des Abgrenzungsplans vom 11.11.2020.

5. Realisierung einer neuen Leichenhalle auf dem Hauptfriedhof: Beauftragung Vorlage: 2020/420

Antrag wurde gestellt

Änderungsantrag GRÜNEN-Fraktion:

Architektin Stark auswählen:

mehrheitlich abgelehnt

Verwaltungsantrag:

mehrheitlich beschlossen

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Realisierung des Neubaus einer Leichenhalle auf dem Hauptfriedhof auf Basis der Planungsidee des Architekten Schust zu. In den Jahren 2022 und 2023 wird die Stadtverwaltung das Architekturbüro Schust stufenweise mit allen Leistungsphasen der Architektenleistung nach HOAI beauftragen.

6. **Erlass der Haushaltssatzung 2021** **Vorlage: 2021/011**

Anlage 1 – Anträge

- 1.1 zurückgezogen; bis zur Sitzungspause im Sommer bringt die Verwaltung das Thema mit weiteren Informationen zur Beratung auf die Tagesordnung
- 1.2 mehrheitlich abgelehnt
- 1.3 zurückgezogen; bis zur Sitzungspause im Sommer liefert die Verwaltung einen Bericht über die Situation in der Asylbewerberbetreuung
- 1.4.1 mehrheitlich beschlossen
- 1.4.2 einstimmig beschlossen
- 1.5 einstimmig beschlossen
- 1.6 mehrheitlich beschlossen
- 1.7.1 einstimmig beschlossen
- 1.7.2 einstimmig beschlossen
- 1.7.3 mehrheitlich beschlossen
- 1.7.4 einstimmig beschlossen
- 1.8.1 einstimmig beschlossen
- 1.8.2 einstimmig beschlossen
- 1.9 geänderter Vorschlag der Verwaltung, mehrheitlich beschlossen:

2021: Der Ansatz für Kredite in Höhe von 28.816.400 Euro erhöht sich auf 29.959.190 Euro. Der Ansatz für Tilgungen in Höhe von 4.925.140 Euro reduziert sich auf 4.629.350 Euro.

2022: Der Ansatz für Kredite in Höhe von 21.382.220 Euro reduziert sich auf 21.332.500 Euro. Der Ansatz für Tilgungen in Höhe von 7.021.040 Euro erhöht sich auf 7.628.380 Euro.

2023: Der Ansatz für Kredite in Höhe von 28.103.750 Euro reduziert sich auf 27.541.560 Euro. Der Ansatz für Tilgungen in Höhe von 8.218.070 Euro erhöht sich auf 8.829.170 Euro.

2024: Der Ansatz für Kredite in Höhe von 13.979.040 Euro erhöht sich auf 14.220.170 Euro. Der Ansatz für Tilgungen in Höhe von 9.451.060 Euro erhöht sich auf 10.026.250 Euro.

Die Verschuldung zum 31.12.2021 wird sich voraussichtlich auf maximal 71,2 Mio. € belaufen und zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung zum 31.12.2024 auf voraussichtlich 107,8 Mio. €.

Anlage 2 – Anträge

- 2.1 mehrheitlich abgelehnt
- 2.2-2.4 Die Verwaltung erstellt bis zum Ende des Sommers ein Gesamtkonzept und setzt dieses zur Beratung auf die Tagesordnung; zusätzlich werden 350.000 Euro in die mittelfristige Finanzplanung eingestellt:
mehrheitlich beschlossen
- 2.5 mehrheitlich abgelehnt
- 2.6 zurückgezogen
- 2.7 mehrheitlich abgelehnt
- 2.8 mehrheitlich abgelehnt
- 2.9 Antrag CDU-Fraktion: „in der Innenstadt“ streichen:
mehrheitlich abgelehnt
Antrag SPD-Fraktion:
mehrheitlich abgelehnt
- 2.10 mehrheitlich abgelehnt

- 2.11 mehrheitlich beschlossen
- 2.12 mehrheitlich beschlossen
- 2.13 mehrheitlich beschlossen
- 2.14 Beschlussvorschlag wird dahingehend geändert, dass kein Kataster, sondern eine Prioritätenliste durch die Verwaltung erstellt wird; mehrheitlich beschlossen
- 2.15 zurückgezogen
- 2.16 Abstimmung über Vorschlag Verwaltung: einstimmig beschlossen
- 2.17 Beschlussvorschlag wird dahingehend geändert, dass Mittel für eine Verkehrsstudie nicht im Jahr 2021, sondern für das Jahr 2022 eingestellt werden: mehrheitlich beschlossen
- 2.18 nur Satz 1: einstimmig beschlossen
- 2.19 + Verpflichtungsermächtigung für 2022: mehrheitlich beschlossen
- 2.20 mehrheitlich abgelehnt
- 2.21 Antrag GRÜNEN-Fraktion: bei Stimmengleichheit abgelehnt
Änderungsantrag CDU = Verwaltungsantrag: mehrheitlich beschlossen
- 2.22 mehrheitlich beschlossen
- 2.23 einstimmig beschlossen
- 2.24 mehrheitlich beschlossen
- 2.25 mehrheitlich beschlossen
- 2.26 mehrheitlich beschlossen
- 2.27 einstimmig beschlossen
- 2.28 mehrheitlich beschlossen
- 2.29 Vorschlag: einstimmig beschlossen
Sperrvermerk: mehrheitlich abgelehnt
- 2.30 mündlicher neuer Antrag der Verwaltung: Erhöhung des Budgets für Gebäudeunterhaltung im Sachkonto 42110001 um 290.000 €: einstimmig beschlossen

Gesamt-Beschlussvorschlag mehrheitlich beschlossen:

1. Der Gemeinderat nimmt vom Wirtschaftsplan der Stadtwerke Crailsheim GmbH Kenntnis.
3. Der Gemeinderat stimmt der mittelfristigen Finanzplanung einschließlich der in der Anlage 4 dargestellten Änderungen zu.
4. Der Stellenplan wird entsprechend den Einzelbeschlüssen angepasst.
5. Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Crailsheim wie in der Anlage 5 dargestellt, mit obigen Änderungen.

7. Annahme von Spenden

Vorlage: 2021/028

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag

Die eingegangenen Spenden, Schenkungen und/oder ähnlichen Zuwendungen gemäß Anlage werden angenommen.

8. Änderung der Hauptsatzung – Satzungsbeschluss **Vorlage: 2021/031**

mehrheitlich beschlossen

Der Beschluss ist mit qualifizierter Mehrheit erfolgt
(1 Gegenstimme, 1 Enthaltung)

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung:

Große Kreisstadt Crailsheim

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

vom 28. September 2018, zuletzt geändert am 02. Oktober 2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 zur Änderung des Kommunalabgabengesetz und der Gemeindeordnung vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) hat der Gemeinderat am 04. Februar 2021 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum wird hinzugefügt:

- (1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen oder Hybridsitzungen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.
- (2) Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden

ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:

Crailsheim, 05.02.2021

Dr. Christoph Grimmer
Oberbürgermeister

9. Grundsatzbeschluss Feuerwache Westgartshausen
Vorlage: 2021/030

mehrheitlich beschlossen

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt dem Neubau des Feuerwehrhauses der Abteilung Westgartshausen zu. Der Neubau soll auf den Flurstücken Nr. 1882 und Nr. 1883 erfolgen. Für die Maßnahme werden in die mittelfristige Haushaltsplanung 100.000 € für das Jahr 2024 und 2.000.000 € für das Jahr 2025 eingestellt.

10. Bebauungsplan Nr. I-2021-1B "Feuerwache Westgartshausen",
Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 2021/015

mehrheitlich beschlossen

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. I-2021-1B „Feuerwache Westgartshausen“ entsprechend des Abgrenzungsplans vom 15.12.2020.

11. Stellplatzablösesatzung
Vorlage: 2021/012

abgesetzt

12. Unterstützende Erklärung der Stadt Crailsheim zum Klimaschutzpakt
zwischen dem Land Baden-Württemberg und den kommunalen
Landesverbänden
Vorlage: 2021/027

mehrheitlich beschlossen

Beschlussvorschlag

Die Stadt Crailsheim unterstützt den Klimaschutzpakt des Landes Baden-Württemberg mit den kommunalen Landesverbänden durch Abgabe der entsprechenden Unterstützungserklärung.

13. Bekanntgaben, Anfragen und Anträge

13.1. Information zur Grundsteuer

Vorlage: 2021/023

zur Kenntnis genommen

13.2. In nichtöffentlichem Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse des Gemeinderates

Vorlage: 2021/022

zur Kenntnis genommen

13.3. Änderung Einrichtungsnamen Kindertagesstätten

Vorlage: 2021/013

zur Kenntnis genommen

13.4. Stadtblatt im Jahr 2021 – Ausgaben und Fraktionsbeiträge

Vorlage: 2021/008

zur Kenntnis genommen

13.5. Verlängerung Unterführung Bahnhof Crailsheim – Information

Vorlage: 2021/001

zur Kenntnis genommen

13.6. Anfrage der CDU-Fraktion vom 24.10.2019 / Stadtrat Berger Busanbindung Lise-Meitner-Gymnasium und Realschule zur Flügelau

Vorlage: 2021/014

zur Kenntnis genommen

13.7. Anfrage der SPD-Fraktion vom 26.11.2020 / Stadtrat Klie Maßnahmen der Stadtverwaltung, um die wegen der Corona-Pandemie von

Insolvenz bedrohten Händler in der Innenstadt zu unterstützen
Vorlage: 2021/004

zur Kenntnis genommen

13.8. Anfrage der SPD-Fraktion vom 26.11.2020 / Stadtrat Klie
Planung verkaufsoffener Sonntage und Shoppingnächte im Jahr 2021
Vorlage: 2021/016

zur Kenntnis genommen

13.9. Anfrage der AWV-Fraktion vom 22.07.2020 / Stadtrat S. Klunker
Homeschooling und Raumnot an der Eichendorffschule
Vorlage: 2021/007

zur Kenntnis genommen

13.10. Anfrage der Grünen-Fraktion vom 28.05.2020 / Stadträtin Rehbach
Fehlendes Personal in Kindergärten wegen Corona
Vorlage: 2021/018

zur Kenntnis genommen